

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-00-01/ Ka

Datum
29.10.2015

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom Landtag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wurde am 14.10.2015 vom Landtag beschlossen und tritt im Wesentlichen zum 01.03.2016 in Kraft.

I. Zum Gesetzgebungsverfahren

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 sollten die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft werden und der Innenausschuss des Landtages über das Ergebnis unterrichtet werden.

Die Landesregierung übermittelte dem Ausschuss für Inneres und Sport den 143-seitigen Bericht zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit Stand vom 28.10.2014. Die regierungstragenden Fraktionen legten daraufhin ein Papier mit beabsichtigten Änderungsvorschlägen zu dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vor.

Der Ausschuss führte am 17.06.2015 zu diesem Papier und zu dem Evaluationsbericht eine öffentliche Anhörung durch. In dieser Anhörung haben viele Vertreter aller gesellschaftlichen Bereiche die Möglichkeit genutzt, sich zur Evaluation und zu den Änderungsvorschlägen zu

äußern, vgl. die dreiseitige Kurzzusammenfassung der Meinungen der Angehörten Verbände und Institutionen, s. [Anlage 1](#).

Wie bekannt, hatte der Städte- und Gemeindebund hatte gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport bereits mit Schreiben vom 27.01.2015 zu dem Evaluationsbericht der Landesregierung und auch in der Anhörung am 17.06.2015 mündlich zu den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen Stellung genommen.

Die Koalitionsfraktionen erarbeiteten im Ausschuss einen Entwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (LT-Drs. 6/4440 vom 07.10.2015), der in erster Lesung im Landtag am 17.09.2015 behandelt und zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen wurde, s. Beitrag Nr. 410 der Ausgabe 10/2015 der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt in der Rubrik „Bericht aus dem Landtag“.

Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich am 01.10.2015 mit dem Gesetzentwurf. Die vom Ausschuss erarbeitete Beschlussempfehlung (LT-Drs. 6/4440 vom 07.10.2015) ist beigelegt, s. [Anlage 2](#). Sie war Grundlage für den Gesetzesbeschluss des Landtags in der zweiten Beratung in der 97. Sitzung am 14.10.2015.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird zum 01.03.2016 in Kraft, treten.

Jedoch treten die nachfolgenden Regelungen bereits am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft:

- § 3 Abs. 2 S. 2 (Erläuterungen zur Rassezugehörigkeit),
- § 10 Abs. 1 S. 2 (Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium) sowie
- § 10 Abs. 4 S. 1, 2 (Zuständigkeit für den Wesenstest; Hinweis auf das Verpflichtungsgesetz).

II. Zum Inhalt des Änderungsgesetzes

Trotz der zahlreichen schriftlich und mündlich vorgebrachten Anmerkungen und Vorschläge von Verbänden und Experten (u.a. in der Anhörung am 17.06.2015) sind letztlich nur marginale Änderungen in die Novelle eingeflossen. Zu nennen sind:

- Umbenennung des Gesetzes in „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (Hundegesetz – HundeG LSA),
- Schaffung größerer Ermessensspielräume bei der Feststellung der Gefährlichkeit bzw. Reduzierung des Ermessens bei Vorliegen eines Wesenstests,
- Aufnahme von Ausnahmetatbeständen für sog. Polizei-, Gebrauchs- und Jagdhunde.

Die wesentlichen Änderungen enthält die Erweiterung des § 3 HundeG LSA.

a) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 lauten:

„Die Rassezugehörigkeit eines Hundes bestimmt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild (Phänotyp). Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die standardgerechten Merkmale der Phänotypen für die in Satz 1 genannten Hunde unter Berücksichtigung der von kynologischen Fachverbänden entwickelten und am 9. Februar 2001 geltenden Kriterien. Kreuzungen der in Satz 1 genannten Hunde sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der Rassen zu erkennen ist.“

Mit dieser Regelung erhält das Gesetz eine statische Verweisung auf die am 9. Februar 2001 geltenden endgültigen Rassestandards der FCI. Damit wird die bestehende Unsicherheit bei der Zuordnung zu einer Rasse, nämlich ob es sich um eine statische oder dynamische Verweisung handelt, ausgeräumt. Offen bleibt aber, warum die aktuelle Novelle auf die Rassestandards der FCI vom 09.02.2001 verweist, obwohl diese längst weiterentwickelt wurden.

Mit dieser Regelung manifestiert sich aber auch die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport zum sog. Miniatur Bull Terrier, s. Erlasse des MI zum Vollzug des Gef-HuG, Az. 21.13-12002/83101 vom 30.09.2009, 25.10.2010, 02.02.2012, 14.05.2014 und 12.01.2015.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.
- Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 1 genannten Hunde beim Einsatz im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder während der Ausbildung im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung, soweit Ausbildung und Einsatz es im Hinblick auf die Zweckbestimmung erfordern.“

Danach ergibt sich insbesondere aus der Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HundeG LSA ein Beurteilungsspielraum, sodass künftig nicht mehr jeder Beißvorfall zur Gefährlichkeit des betreffenden Hundes führt.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Gesetzgeber trotz Anratens der Fachverbände und Experten die Rasseliste nicht abgeschafft hat und § 3 Abs. 2 S. 1, der auf die in § 2 Abs. 1 S. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Rassen verweist, nicht gestrichen hat.

c) Nach Absatz 4 sind nunmehr die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 verboten. Neben dem daraus resultierenden Mehraufwand aus dem Vollzug dieser Norm dürfte sich die Kontrolle dieses gesetzlichen Verbots in der Praxis als schwierig erweisen.

Auch unsere Forderung nach einer angemessenen Erhöhung der in § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes enthaltenden Pauschalen zum Ausgleich der durch den Gesetzesvollzug entstehenden Mehrkosten fand keine Berücksichtigung.

Die Landesregierung hatte in dem Evaluationsbericht vom 28.10.2014 einen marginalen Mehrbelastungsausgleich von insgesamt 1.351,71 Euro für den gesamten Evaluationszeitraum vom

01.03.2009 bis 31.12.2012 für einmalige Mehrkosten (Investitionskosten) ermittelt, den der Landesgesetzgeber trotz erheblicher Zweifel und den seitens der Arbeitsgemeinschaft der Modellkommunen ermittelten Mehraufwand von ca. 6,5 Mio. Euro (s. Stellungnahmen zum Mehrbelastungsausgleich vom 27.09.2013 und zum Evaluationsbericht vom 27.01.2015) nicht in Frage stellte.

Letztlich wurde eine Chance vertan, das Gesetz grundlegend und sachgerecht zu novellieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen